

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

8. September 2026

Trockenheitsschäden im Wald; Informationen an die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren der Verband der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer "WaldAargau", der Forstpersonalverband des Kantons Aargau sowie die Abteilung Wald Sie mit diesem Schreiben über die aktuelle, durch die Hitze und die Trockenheit im Sommer 2026 geprägte Situation im Wald.

Aktuelle Situation

Aktuell sind im Aargauer Wald kantonsweit markante Auswirkungen der Trockenheit feststellbar. Auf über 50 % der Waldfläche sind vorzeitige Verfärbung des Laubs, vorzeitiger Laubfall, abbrechende Äste bis hin zum Absterben von Bäumen erkennbar, auf 9 % der Flächen sind so starke Verfärbungen sichtbar, dass die Bäume im nächsten Frühjahr möglicherweise nicht mehr austreiben.

Die Auswirkungen der Trockenheit sind je nach Standort unterschiedlich stark ausgeprägt. Im Gegensatz zu einem Sturmereignis wird das gesamte Ausmass der Schäden durch die Trockenheit 2026 aber erst in den kommenden zwei bis fünf Jahren erkennbar werden. Die Entwicklung erfolgt oftmals schleichend und ist insbesondere in den Baumkronen vom Boden aus teilweise nur schwer zu erkennen.

Die Erfahrungen aus den Kantonen Baselland und Jura nach dem letzten Extremtrockenjahr 2018 lassen erwarten, dass in den kommenden Jahren vermehrt und in grösserem Umfang Holzschläge in Form von Zwangsnutzungen erforderlich werden. Die Holzernte wird aufwendiger, um die Risiken für das Forstpersonal zu reduzieren. Gleichzeitig ist mit einer deutlichen Zunahme von Konflikten im Zusammenhang mit der Sicherheit im Wald und entlang des Waldes zu rechnen. Dies als Folge toter Bäume und abgestorbener Kronenteile im Bereich von Werken, Infrastrukturen und Siedlung.

Sicherheit und Haftung

Beim Wald handelt es sich um einen Naturraum. Tote und absterbende Äste und Bäume gehören zum Ökosystem Wald. Das Aargauer Waldgesetz hält in § 2 fest, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut. Auch unter normalen Bedingungen ist es nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise grüne Äste oder Kronenteile abbrechen und herunterfallen. Die entsprechenden Risiken sind aktuell jedoch erhöht (siehe dazu auch das Merkblatt von WaldAargau und dem Forstpersonalverband). Aufgrund der ausserordentlichen Verhältnisse sowie der Information der Bevölkerung über die aktuelle Situation im Wald (siehe z.B. AZ vom 24. August 2026) kann davon ausgegangen

werden, dass sich die Waldbesuchenden ihrer Eigenverantwortung bewusst sind und sich entsprechend umsichtig verhalten.

Am 27. Februar 2024 hat Prof. Dr. Jaun, der im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) das Rechtsgutachten "Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden" (2022) verfasst hat, die Aargauer Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Försterinnen und Förster über die Themen Sicherheit und Haftung im Wald informiert. Auf folgende Punkte aus dem Referat wird nochmals explizit hingewiesen:

- Für den Wald besteht grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht (Ausnahme Schutzwald).
- Die Verantwortung für ein Werk liegt bei der jeweiligen Werkeigentümerin bzw. beim jeweiligen Werkeigentümer. Dazu gehört auch die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren für die Sicherheit des Werks zu sorgen und die erforderlichen Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Als Werke gelten beispielsweise Waldhütten, Rastplätze einschliesslich fester Feuerstellen, Spielplätze, Waldsofas, Vita Parcours, Finnenbahnen und Waldstrassen.
- Hingegen gelten unbefestigte Rückegassen, Trampelpfade und insbesondere die Waldfläche grundsätzlich nicht als Werke. Für deren Benutzung liegt die Verantwortung gänzlich bei den Waldbesuchenden.
- Waldstrassen und -waldwege sind ausschliesslich zu forstlichen Zwecken angelegt worden. Die Waldeigentümerschaft muss zwar die Benützung der von ihnen erstellten Wege dulden, es trifft sie jedoch keine Sicherungspflicht, die Wegnutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Eingriff wird nur notwendig, wenn für die Wegebenutzenden von einem Baum offensichtlich eine ganz erhebliche Gefahr ausgeht.
- Die Sorgfaltspflichten der Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer sind nicht unbegrenzt. Neben dem Aspekt der gesteigerten Eigenverantwortung der Waldbesuchenden müssen die zu treffenden Massnahmen auch zumutbar sein. Die Zumutbarkeit beurteilt sich insbesondere anhand des Verhältnisses zwischen den Kosten einer schadensverhütenden Massnahme und deren Nutzen. Es geht letztlich um die Begrenzung des Risikos auf ein vernünftiges Mass (zumutbares Restrisiko), wobei ein erheblicher Ermessensspielraum besteht (siehe nächster Abschnitt).
- Bei stark frequentierten Gemeindestrassen oder intensiv genutzten Erholungseinrichtungen, beispielsweise Rastplätzen, besteht daher grösserer Handlungsbedarf als bei einem nur sporadisch benutzten Wanderweg. Dieser Aspekt ist bei einer Priorisierung von Kontrollen und Massnahmen zu berücksichtigen. Bei Kantons- und Gemeindestrassen richtet sich die Unterhaltspflicht zusätzlich nach dem Strassengesetz. Gemäss § 11 der kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege ist der Unterhalt von Wanderwegen Sache des Kantons, sofern diese keinem anderen Zweck dienen. Werden Wege und Strassen als Fuss- und Wanderwege mitbenutzt, liegt der Unterhalt bei den Eigentümern.

Vorbereitung und Zusammenarbeit

Die aktuelle Lage und die sich abzeichnenden Herausforderungen ab 2027 sind für alle Beteiligten anspruchsvoll. Der Austausch mit verschiedenen Akteuren hat gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich der Sicherheits- und Haftungsfragen, wie auch bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, Unsicherheiten bestehen.

Auf folgende Aspekte wird mit diesem Schreiben speziell hingewiesen:

1.

Betreffend die Sicherungspflicht hinsichtlich Fallholzgefahr bei grossflächigen Waldschäden wird auf die zusammenfassende Tabelle aus dem erwähnten BAFU-Gutachten von Prof. Dr. M. Jaun verwiesen:

Was	Verantwortlichkeit	Massnahmen
Öffentliche Strassen	Kanton / Gemeinden als Strassen- und Werkeigentümer und als für die Strassensicherheit zuständiges Gemeinwesen (primäre Verantwortung).	Sicherheitskonzept / Massnahmenplan auf Grundlage einer umfassenden Risikobeurteilung, u.a. mit • Priorisierung der Massnahmen nach Dringlichkeit und verfügbaren (zeitlichen und personellen) Ressourcen; • Festlegung der nötigen Kontrollen. Geringere Anforderungen bei mittel bis schwach befahrenen Nebenstrassen; Festlegung der Massnahmen unter Berücksichtigung einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Relation; u.U. Sperrung ab Windwarnung Gefahrenstufe 3 oder Schneedruckgefahr. Sperrung bei akuter Gefahr, insbesondere nach extremen Wetterereignissen.
Ortsfeste Einrichtungen	Werkeigentümer (Waldeigentümerschaft oder Drittperson). Betreiber der Einrichtung nach Art. 41 OR, falls nicht als Werkeigentümer zu qualifizieren. Bei illegalen Bauten (wie z.B. MTB Pisten) nur der Ersteller der Baute nach Art. 58 oder 41 OR.	Regelmässige Kontrollen sowie Kontrollgang nach extremen Wetterereignissen. Entfernung von Ästen im Luftraum der Einrichtung sowie Bäumen in Sturzdistanz bei erkennbaren Anzeichen für eine ernsthafte Gefährdung der Einrichtungsbenutzenden. Sperrung, falls Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann.
Signalisierte Wanderwege und Velo-/MTB-Routen	Das nach der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege bzw. Velowege zuständige Gemeinwesen ¹ .	Mind. jährliche Wegkontrolle. Entfernung offensichtlich gefährlicher Bäume und Baumteile. Bei stark frequentierten Wegen/Routen: • Kontrollgang nach extremen Wetterereignissen; • vorsorgliche Wegsperrung bei einer Häufung der Gefahrenbäume.
Waldstrassen und Waldwege	Grundsätzlich Eigenverantwortung der Waldbesuchenden. Waldeigentümerschaft als Werkeigentümerin bei stark frequentierten Waldwegen ("Hot Spots").	Entfernung offensichtlich gefährlicher Bäume und Baumteile. Bei Häufung je nach Gefahrenlage Warntafel oder Wegsperrung.
Freie Waldgelände	Eigenverantwortung	Keine Massnahmen
Naherholungsgebiet	Für die öffentliche Sicherheit im Wald zuständige Behörde bei un-	• Sicherheitskonzept

¹ Gemäss § 11 der kantonalen Verordnung über Fuss- und Wanderwege ist der Unterhalt von Fusswegen, die keinem anderen Zweck dienen, Sache der Gemeinden; derjenige von Wanderwegen ist Sache des Kantons. Der Unterhalt von Wegen und Strassen, die als Fuss- und Wanderwege mitbenutzt werden, ist Sache der Eigentümer.

Was	Verantwortlichkeit	Massnahmen
	mittelbar drohender, schwerer Gefahr. Neben und in Absprache mit den übrigen Verantwortungsträgern	• Information und Warnung der Bevölkerung; • Evtl. befristetes Betretungsverbot bis zur Sicherung der signalisierten Wege / Routen.

2.

Kommt es infolge der Trockenheit 2026 zu einer Häufung gefährlicher Bäume, geht die Waldeigentümerschaft in Naherholungsgebieten sinnvollerweise im Rahmen eines Sicherheitskonzepts vor², das von der für die öffentliche Sicherheit im Wald zuständigen Behörde (Gemeinde) in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren – Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, Wanderwegverantwortliche, Betreiber von Freizeit-, Sport- und Erlebniseinrichtungen, Förster u.a. – erstellt wird. Ein solches übergeordnetes Vorgehen erlaubt es, die Herausforderungen umfassend anzugehen und für das gesamte Naherholungsgebiet der Gefahrenlage angemessene und zweckmässig Lösungen zu finden, etwa indem von Waldschäden besonders betroffene Bereiche behördlich gesperrt und die Wege darin soweit nötig gesichert werden. Dabei können auch Prioritäten festgelegt werden, insbesondere die vorrangige Beseitigung der Fallholzgefahr auf den signalisierten Wanderwegen und Velo-/MTB-Routen. Ist bei diesen die Sicherheitsholzerei abgeschlossen, kann die Waldsperrung wieder aufgehoben werden, verbunden mit der Empfehlung, bis auf Weiteres nur die signalisierten Wege bzw. Routen zu benutzen, sowie der Information über die Waldschäden und der Warnung vor der bestehenden erheblichen Fallholzgefahr im Wald und auf den übrigen Waldwegen. Werden bei grossflächigen Waldschäden im Naherholungsgebiet seitens der öffentlichen Hand Sicherheitskonzepte erstellt, können die Verantwortlichkeiten und Finanzierungsfragen geklärt und die zuständigen Betreiber von Freizeit-, Sport- und Erlebniseinrichtungen im Gefahrenbereich zur Sicherung (Sperrung, Beseitigung der Fallholzgefahr) angehalten werden.

3.

Im Wald kann es verschiedene ortsfeste (bauliche) Einrichtungen geben, die für ein ganz bestimmtes Freizeit-, Sport- oder Erlebnisangebot erstellt worden sind. Derartige Einrichtungen fallen unter die Werkeigentümerhaftung und sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu sichern, auch in Bezug auf Fallholzgefahr, die den Benutzern der Einrichtung von umstehenden Bäumen droht. Nach dem Akzessionsprinzip ist die Waldeigentümerschaft grundsätzlich auch Eigentümerin der im Wald vorhandenen Werke. Freizeit-, Sport- und Erlebniseinrichtungen werden im Wald jedoch häufig nicht vom Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin selbst erstellt und unterhalten, sondern von Dritten (z.B. Gemeinde, Verein, Betreiber kommerzieller Anlagen wie Seilparks usw.). Geschieht dies in Absprache mit der Waldeigentümerschaft, kann die Werkeigentümerstellung unter Umständen auf diesen Dritten übergehen, insbesondere bei Errichtung einer Baurechtsdienstbarkeit oder allenfalls auch durch Abschluss einer Vereinbarung, die den Bestand der Einrichtung langfristig sichert und dabei deren Erstellung, Unterhalt und Sicherung vollumfänglich in die Hände des Dritten legt. Soweit der Ersteller und Betreiber einer Einrichtung nicht als Werkeigentümer zu qualifizieren ist, bleibt er bei Nichterfüllung der Sicherungspflicht jedenfalls gegenüber dem Geschädigten nach Art. 41 OR aus dem Gefahrensatz neben dem Werkeigentümer solidarisch haftbar und er hat im Innenverhältnis den Schaden im Ergebnis vollumfänglich zu tragen, es sei denn, die Waldeigentümerschaft habe die Baumsicherungspflicht übernommen.

² Siehe Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) "Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden", Seite 30.

4.

Die Abteilung Wald verfolgt und dokumentiert laufend die weiteren Entwicklungen im Wald. Dazu werden kontinuierlich verschiedenste Fernerkundungsdaten ausgewertet und Veränderungen aufgearbeitet. Die Grundlagen werden den Revierförsterinnen und Revierförstern periodisch via BKOnline zur Verfügung gestellt.

Die Revierförsterinnen und Revierförster beobachten die Situation auf lokaler Ebene laufend und schätzen die (Schadens-)Situation ein, um im Bedarfsfall die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können.

Sollte sich anfangs 2027 die Situation betreffend Sicherheit / Fallholz im Wald verschärfen, wird die Bildung einer Taskforce unter Leitung der Abteilung Wald und unter Einbezug aller Akteure geprüft.

Zusammenfassung und Fazit

Aktuell sind im Aargauer Wald kantonsweit markante Auswirkungen der Trockenheit feststellbar. Es ist davon auszugehen, dass viele verfärbte Bäume im nächsten Frühjahr nicht mehr austreiben werden. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren vermehrt Holzschläge in Form von Zwangsnutzungen erforderlich werden. Gleichzeitig ist mit einer deutlichen Zunahme von Konflikten im Zusammenhang mit der Sicherheit im Wald und entlang des Waldes zu rechnen.

Betreffend dem Umgang mit Sicherheits- und Haftungsfragen wird auf das im Auftrag des BAFU von Prof. Dr. Jaun verfasste Rechtsgutachten "Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden" (2022) verwiesen. Dieses weist im Hinblick auf die Sicherungspflicht hinsichtlich Fallholzgefahr bei grossflächigen Waldschäden - differenziert für öffentliche Strassen, ortsfeste Einrichtungen usw. - die Verantwortlichkeiten und zu ergreifenden Massnahmen aus.

Die Abteilung Wald sowie die Revierförsterinnen und Revierförster werden die ablaufenden Entwicklungen im Wald auf kantonaler und lokaler Ebene verfolgen. Sollte sich anfangs 2027 die Situation betreffend Sicherheit / Fallholz im Wald verschärfen, wird die Bildung einer Taskforce unter Leitung der Abteilung Wald und unter Einbezug aller Akteure geprüft.

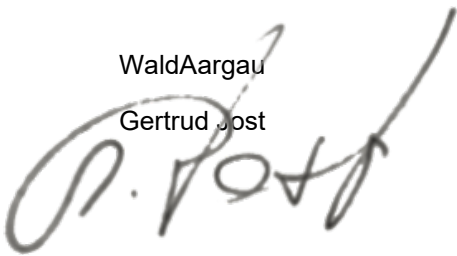
Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen die lokale Revierförsterin bzw. der lokale Revierförster und die Abteilung Wald beratend zur Seite.

Freundliche Grüsse

WaldAargau
Gertrud Jost

Forsterpersonalverband
Christoph Schmid

Abteilung Wald
Fabian Dietiker



Verteiler

- an alle Einwohnergemeinden und Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau

Kopie

- an alle Revierförsterinnen und Revierförster des Kantons Aargau
- Aargauer Wanderwege, Geschäftsstelle
- Nachbarkantone